



A-Post Plus
Enderli AG
Looäcker 8
9247 Henau

Susanne Widmer
Fachspezialistin Industrie und Gewerbe
Baudepartement
Amt für Umwelt
Lämmlibrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 229 43 17
s.widmer@sg.ch
WSu

St.Gallen, 6. Februar 2020

BEWILLIGUNG
für ein Logistikcenter für Sonderabfälle

Gesuchs-Nr. Kanton:	20-1037	
Gesuchsteller / Betreiber:	Enderli AG Looäcker 8 9247 Henau	ID: 6382
Standort der Anlagen:	Looäcker 8 9247 Henau	ID: 222681
Gemeinde:	Uzwil	
Anlagen:	Zwischenlager in Kunststofftank (Tank Nr. 79.1.00399)	
VeVA-Betriebs-Nr.:	340800182	
Kontaktpersonen:	Herr Pascal Enderli Herr Adrian Schmalz	
Telefon-Nr.:	071 951 75 21	
E-Mailadressen:	pascal.enderli@enderli-kanalreinigung.ch adrian.schmalz@enderli-kanalreinigung.ch	
Gesuchsunterlagen:	Gesuch vom 28. November 2019 Bestätigung der Gemeinde Uzwil vom 10. Dezember 2019 Besprechung vom 27. Januar 2020 Vereinbarungen mit Spaltag AG und RBI Recycling AG vom 30. September 2015	



Gestützt auf

- Art. 30 f Abs. 2 Bst. b und Bst. d, Art. 46 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01; abgekürzt USG),
- Art. 8 und Art. 10 sowie Anhang 1 Ziffer 2.1 Bst. c der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610; abgekürzt VeVA) und
- Art. 26, Art. 27 und Art. 30 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, SR 814.600; abgekürzt VVEA)

wird

verfügt:

1. Das Amt für Umwelt (abgekürzt AFU) erteilt dem Gesuchsteller (nachstehend Bewilligungsinhaber) die Bewilligung zum Betrieb eines Logistikcenters für Sonderabfälle.
2. Die Bewilligung umfasst die Entgegennahme und Zwischenlagerung von Sonderabfällen, welche in den VeVA-Bewilligungen der Spaltag AG (Betriebsnr. 025000001) und RBI Recycling AG (Betriebsnr. 483100068) oder in den Vereinbarungen aufgeführt sind. Die Sonderabfälle müssen innerhalb von 10 Tagen an die Spaltag AG oder RBI Recycling AG weitergeleitet werden.
3. Die Bewilligung ist bis zum **31. Januar 2025** befristet (Art. 10 Abs. 3 VeVA).
4. Jegliche Veränderungen in den Vereinbarungen mit der Spaltag AG und der RBI Recycling AG sind dem AFU unverzüglich zu melden.
5. Den Vertretern des AFU und allenfalls weiteren Amtsstellen ist jederzeit Zutritt zu den gesamten Anlagen zu gewähren.
6. Für die Verwendung der Begleitscheine sind die geltenden Vorschriften zu beachten (Art. 6 und 13, Anhang 1 VeVA).
7. Für den Transport und den sicheren Umgang mit den Sonderabfällen sind die geltenden Vorschriften vom Bewilligungsinhaber eigenverantwortlich wahrzunehmen.
8. Die Bewilligung zum Betrieb des Logistikcenters für Sonderabfälle bezieht sich ausschliesslich auf die Bestimmungen, wie sie nach der VeVA gelten. Vorbehalten ist insbesondere die Gesetzgebung über den Feuerschutz, den Arbeitnehmerschutz, den Gewässerschutz und die Luftreinhaltung.
9. Die Bewilligung kann insbesondere dann jederzeit ohne Entschädigungspflicht beschränkt oder entzogen werden, wenn
 - a) der Bewilligungsinhaber die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt oder gegen Bestimmungen der VeVA oder der VVEA verstösst;



- b) Einrichtungen wie Tankanlagen, Lagerplätze, Umschlagplätze, Abluftreinigungsanlagen, Abwasseranlagen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen;
- c) die umweltgerechte Behandlung von Sonderabfällen nicht gewährleistet ist;
- d) sich im Laufe der Zeit neue Gesichtspunkte ergeben, insbesondere wenn sich die Erkenntnisse über die Anforderungen zur Behandlung von Abfällen ändern;
- e) öffentliche Interessen es erfordern.

Haftung:

Der Kanton haftet nicht für Schäden, die in Ausübung der Bewilligung entstehen.

Bewilligungsgebühr:

Gestützt auf Art. 94 VRP ist für diese Verfügung eine Gebühr zu entrichten. Nach Art. 11 der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1 ist die Gebühr, sofern für diese ein Mindest- und ein Höchstansatz besteht, innerhalb dieses Rahmens nach dem Wert und der Bedeutung der Amtshandlung, dem Zeit- und Arbeitsaufwand und der erforderlichen Sachkenntnis zu bemessen. Die Mindest- und Höchstansätze sind im Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) festgelegt. Im vorliegenden Fall wird folgende Gebühr erhoben:

Nr. 26.60 GebT

Fr. 950.- (5 Jahre à Fr. 190.-)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43bis in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit der Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen. Er muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Dem Rekurs ist die angefochtene Bewilligung beizulegen.

Die komplette Gesetzessammlung finden Sie unter www.afu.sg.ch (Recht und Verfahren).

Freundliche Grüsse

Stephan Lieberherr
Sektionsleiter Betriebe 1
Abteilung Industrie und Gewerbe

Dr. Susanne Widmer
Fachspezialistin

Beilage:

- Rechnung 30279225

Kopie:

- Standortgemeinde